

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN A 210

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen im Inland. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat unser Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er wird uns von Verstößen unseres Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften benachrichtigen.

III. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, die gewährleisten muß, daß die Montage unverzüglich nach Anknüpfung unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Dazu gehören u. a.:
 - a) Fertigstellung des Aufstellungsplatzes mit Fundamenten, Kabelkanälen, Gerüsten, Geländern, Abdeckungen, Verankerungen, Decken durch Brüche usw.
 - b) Transport der Montageteile zum und am Montageplatz. Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Werkbänke mit Schraubstöcken, Steinschneidmaschinen, Schweißumformer, elektrische und autogene Schweißaggregate) sowie der erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Licht- und Kraftstrom, Nutzwasser, Härte- und Hydrauliköl, Propan- und Ammoniakgas, Härtesalz, Acetylen und Sauerstoff).
 - d) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Montage- und Hilfskräfte (z. B. Rohr- und Montageschlosser, Elektromonteur, Feuerungsmaurer und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Für das Personal des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Ist durch das Personal des Bestellers ein Mangel oder Schaden aufgrund von Leistungen unseres Montageleiters entstanden, so gilt Art. VI.
 - e) Bereitstellung trockener und abschließbarer Räume zur Aufbewahrung unserer Werkzeuge und Materialien sowie geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitären Einrichtungen und Erster Hilfe für unser Montagepersonal.
2. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur technischen Hilfeleistung nicht nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

IV. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
3. Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals, zu tragen.

V. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschuß aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, daß wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
2. Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
4. Wenn durch unser Verschulden eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung verstreicht oder die Mängelbeseitigung wegen Unmöglichkeit oder unser Unvermögen unterbleibt, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

VII. Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Mitarbeiter haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d. h. von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenen Gewinn, wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Montagepreises und Schadenshöhe, begrenzt.

Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VIII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns bereitgestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

IX. Montagepreis

1. Die Vergütung für die Entsendung unseres Montagepersonals wird gemäß Anhang nach den zum Zeitpunkt der Montage gültigen Entgeltsätzen nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die uns zusätzlich in der gesetzlichen Höhe zu vergüten ist.

X. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht unseres Hauptsitzes zuständig. Wir sind auch berechtigt, das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen.